



# Deutscher Verein

in Estland

---

Als

**„Estländischer deutscher Schniverein“**

amtlich eingetragen

am 10. Mai 1906.

---

**Satzungen** v. Jahre 1907

mit Zusätzen der **Geschäftsordnung.**

---

Vom Ausschuss des Vereins geprüft und bestätigt  
am 10. April 1907.



**Reval, 1907.**

Buchdr. d. „Rev. Ztg.“

## I. Aufgaben, Rechte und Mittel.

§ 1. Der Deutsche Verein in Estland hat den Zweck, die deutsche Bevölkerung in Estland in kultureller, geistiger und wirtschaftlicher Beziehung zu einigen, zu erhalten und zu stärken. Seine **Aufgaben** sind im besonderen:

1. Die Erhaltung ~~und~~ Förderung deutscher Bildung und Kultur in Estland durch Gründung und Unterstützung von Schulen, Seminaren, Kindergärten, Fortbildungskursen, Büchereien, durch Ausbildung von Lehrkräften, Beschaffung von Lehrmitteln, Verbreitung von Büchern, Herausgabe von Zeitschriften und durch Veranstaltung von Vorträgen, Aufführungen und geselligen Abenden;
2. Die Unterstützung von hilfsbedürftigen Deutschen durch Gewährung von Stipendien, wirtschaftlicher Hilfe und Arbeitsnachweis;
3. Die Unterstützung und Förderung bestehender deutscher Vereine, die ähnliche Zwecke verfolgen, und die Anregung und Beihilfe zur Bildung solcher Vereine.

§ 2. Der Verein besitzt die **Rechte** einer juristischen Person und kann als solche bewegliches und unbewegliches Eigentum erwerben, veräußern und verpfänden. Ihm stehen auch die

§ 5. Der Eintritt in den Verein wird durch Eintragung des angemeldeten Mitgliedes in das unter Leitung des Vorstandes geführte Mitgliederverzeichnis vollzogen.

Zusatz 5 (1). Es steht dem Vorstande frei, falls Einsprache gegen die Eintragung erfolgt, eine Abstimmung des Ausschusses über den Aufzunehmenden zu veranlassen.

Zusatz 5 (2). Ueber Personen, die sich bei einer Ortsgruppe des Vereins (§ 12) zum Eintritt in den Verein melden, kann vom zuständigen Vorstande, falls er den Beitritt nicht von sich aus eintragen will, eine Abstimmung der Vollversammlung der Ortsgruppe veranlasst werden, worauf die in allen Fällen erforderliche Anmeldung beim Vereinsvorstande erfolgt. Hält dieser eine Aufnahme für bedenklich, so findet eine Abstimmung des Ausschusses statt. Im Falle der Ablehnung des Aufzunehmenden wird der Eintritt in die Ortsgruppe hinfällig.

Zusatz 5 (3). Mitglieder des Vereins, die nach erfolgter Eintragung in die Mitgliederliste in eine Ortsgruppe einzutreten wünschen, haben hierüber dem zuständigen Vorstande Mitteilung zu machen, der entweder die Eintragung in die Mitgliederzahl der Ortsgruppe sofort vollzieht oder falls es ihm erforderlich erscheint, vorher eine Abstimmung der Vollversammlung veranlasst, doch hat eine Ablehnung des Aufzunehmenden keine Wirkung auf seine Zugehörigkeit zum Verein.

Zusatz 5 (4). Mitglieder, die in eine Sektion einzutreten wünschen, haben hierüber dem Sektionsvorsitzenden (oder der Präsidentin der Sektion) Mitteilung zu machen. Der Vor-

übrigen im zeitweiligen Vereinsgesetz v. 4. März 1906, Art. 1, 20 und 28 namhaft gemachten Befugnisse zu.

§ 3. Der Verein beschafft die zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen **Mittel** durch Entgegennahme von Stiftungen, Vermächtnissen und Spenden, durch die Erhebung von **Mitgliedsbeiträgen** (§ 6), sowie durch die bei der Veranstaltung von Vorträgen, Aufführungen und geselligen Vereinigungen erhobenen **Eintrittsgelder**.

## II. Zugehörigkeit zum Verein und Zahlung der Beiträge.

§ 4. Die **Mitgliedschaft** des Vereins kann jede physische oder juristische Person erwerben, ausgenommen solche, deren Beitritt zu Vereinen gesetzlich nicht zulässig ist.

Zusatz 4 (1). **Nicht aufgenommen** werden: Schüler, Personen, die jünger sind als 18 Jahre, und Personen, die gerichtlich ihrer Rechte ganz oder teilweise verlustig erklärt oder die aus ihrem Standesverbände ausgestossen worden sind.

Zusatz 4 (2). Zum Eintritt ist die Ausfüllung eines **Anmeldeformulars** erforderlich, in welches einzutragen sind: Name, Vorname und genaue Adresse des Beitretenden, die Vornamen der mit beitretenden erwachsenen Familienglieder (Frau, Söhne und Töchter, vergl. 6. 2), der Jahresbeitrag, der event. Beitritt zu einer Ortsgruppe oder Sektion.

Zusatz 4 (3). Vom Oktober 1907 ab sind ferner für jedes Mitglied festzustellen: sein Alter, Familienstand, Geburtsort, Konfession, Stand, Beruf, Staatszugehörigkeit, sowie das Alter seiner Kinder und Pflegekinder und die Schulen, die diese Kinder besuchen.

- Zusatz 6 (4). In den vom Vorstande zu veröffentlichen Mitgliederverzeichnissen können die einzelnen Mitgliedsbeiträge aufgeführt werden.
- Zusatz 6 (5). Der volle Jahresbeitrag ist in der ersten Hälfte des Jahres — bis zum 1. Juli — entweder in einer Summe oder in Teilzahlungen nicht unter einem Rubel zu entrichten.
- Zusatz 6 (6). Ueber jede Teilzahlung wird von Bevollmächtigten des Kassaführers in Abreissbüchern quittiert, die vom Kassaführer nummeriert und mit einer Beglaubigungsaufschrift versehen sein müssen.
- Zusatz 6 (7). Die Quittungen aus dem Abreissbuche gelten während einer Frist von 6 Wochen als zeitweilige Eintrittskarten für alle Veranstaltungen des Vereins mit Ausnahme der allgemeinen Versammlung.
- Zusatz 6 (8). Alle Abreissbücher der Bevollmächtigten in Reval müssen wöchentlich am Montag, die der Bevollmächtigten ausserhalb Revals am 20. jeden Monats der Geschäftsstelle des Vereins in Reval eingeliefert werden bei gleichzeitiger Vorstellung eines Abrechnungsbogens und des eingesammelten Geldes bzw. einer Bescheinigung über Einzahlung des Betrages an den Kassaführer oder an den Vorsitzenden einer Ortsgruppe.
- Zusatz 6 (9). Aus den Abrechnungsbogen und Abreissbüchern werden die Zahlungen in das Mitgliederzahlungsbuch und in den Zettelkatalog übertragen, worauf die Bücher dem Bevollmächtigten wieder zugestellt werden.
- Zusatz 6 (10). Nach Entrichtung des vollen Jahresbeitrages erhält jedes Mitglied von der Geschäftsstelle eine Eintrittskarte für das laufende Jahr, die ihre Gültigkeit für alle Veranstaltungen des Vereins bis zum 1. Juli des darauf folgenden Jahres

stand der Sektion verfügt hierauf über die Eintragung in die Listen der Sektionsmitglieder.

Zusatz 5 (5). Die Abstimmung bei der Aufnahme ist in allen Fällen verdeckt. Bei Stimmgleichheit ist die Aufnahme nicht zustande gekommen.

Zusatz 5 (6). Die Namen der Mitglieder, deren Eintragung vom Vorstande beschlossen ist, werden von der Geschäftsstelle in ein Mitgliederzahlungsbuch und in einen Zettelkatalog eingetragen.

§ 6. Die Mitglieder zahlen im Laufe der ersten sechs Monate des Jahres ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr, und zwar entweder einen Einzelbeitrag oder einen Familienbeitrag entsprechend ihren Vermögensverhältnissen gemäss eigener Bestimmung. Der geringste Beitrag ist 2 Rbl. jährlich, doch kann der Beitrag auf Ansuchen des Eintretenden vom Vorstande auf 1 Rbl. herabgesetzt werden.

Zusatz 6 (1). Der Ausschuss veröffentlicht Staffeln für die Abstufungen der Mitgliedsbeiträge je nach der Höhe des Einkommens als unverbindliche Anleitung für die freiwillige Bemessung der Beiträge (Vergl. Anlage I).

Zusatz 6 (2). Die Familienbeiträge beziehen sich nur auf Ehegatten und deren Nachkommen, die sich ihren Lebensunterhalt nicht selbst erwerben.

Zusatz 6 (3). Jeder Beitrag kann durch eine einmalige Kapitalzahlung von nicht weniger als 100 Rbl. für die Lebensdauer des Mitgliedes abgelöst werden, wenn der Vorstand seine Zustimmung hierzu erteilt. Die Zustimmung muss verweigert werden, wenn im gegebenen Fall die angebotene Kapitalzahlung geringer ist, als  $\frac{1}{12}$  des Jahreseinkommens.

2. Durch Versammlungen der Sektionen und Ortsgruppen (§ 12) und die Versammlung des Frauenverbandes (§ 14);
3. Durch die Zweigvorstände (§ 13) und den Vorstand des Frauenverbandes (§ 14);
4. Durch den allg. Ausschuss (§§ 15—18);
5. Durch den Vorstand (§§ 19—22).

§ 10. Die **allgemeine Versammlung** tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Jedes Mitglied hat das Recht, an der allgemeinen Versammlung teilzunehmen.

§ 11. Der allgemeinen Versammlung wird der Rechenschaftsbericht des Ausschusses, das Gutachten der Rechnungsprüfer sowie der Voranschlag der Ausgaben zur Kenntnis gebracht. Die allgemeine Versammlung vollzieht die Wahlen der Rechnungsprüfer (§ 23). Die Mitglieder haben das Recht, auf der allgemeinen Versammlung an den Ausschuss und den Vorstand Anfragen zu stellen und durch letzteren Kundgebungen und Anträge an den Ausschuss zu bringen.

Zusatz 11 (1). Als Geschäftsjahr gilt die Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Juli des nächsten Jahres.

Zusatz 11 (2). Der Rechenschaftsbericht ist spätestens im September, der Voranschlag im Mai der allg. Versammlung vorzulegen.

Zusatz 11 (3). Die 3 Rechnungsprüfer und drei Ersatzmänner werden aus der Zahl der nicht zum Vorstände und nicht zum Ausschuss gehörenden Mitglieder in der Art gewählt, dass über jeden von einem Mitgliede der Versammlung vorgeschlagenen Kandidaten durch Aufstehen und Sitzenbleiben abgestimmt wird.

behält. Vom 1. Juli an muss als Nachweis der Mitgliedschaft die Karte des neuen Jahres vorgewiesen werden.

Zusatz 6 (11). Den Gliedern einer Familie (6 (2).) können auf Wunsch getrennte Eintrittskarten ausgereicht werden.

Zusatz 6 (12). Bis zum 1. Dezember jedes Jahres, kann jedes Mitglied seinen Beitrag für das nächste Jahr aufs Neue festsetzen.

§ 7. Läuft ein Mitgliedsbeitrag in den ersten 6 Monaten des Jahres nicht ein, so muss der Kassaführer im Laufe der nächsten 3 Monate eine **Mahnung** an das säumige Mitglied richten. Falls die Zahlung im Laufe der letzten 3 Monate des Jahres nicht erfolgt, so erlischt die Mitgliedschaft, worüber dem Ausschuss Bericht zu erstatten ist.

Zusatz 7 (1). Ist die Mitgliedschaft wegen Ausbleibens des Jahresbeitrages erloschen, so kann sie mit Genehmigung des Vorstandes wieder aufleben durch Entrichtung der unterlassenen Zahlungen. Bei Abmeldung wegen Ortswechsels genügt eine blosser Wiederanmeldung beim Kassaführer.

§ 8. Die Mitgliedschaft kann, ausser durch Nichtzahlung des Beitrages (§ 7) auf Antrag des Vorstandes erlöschen, falls sich bei einer verdeckten Abstimmung über diesen Antrag auf einer Versammlung des Ausschusses eine  $\frac{2}{3}$  Majorität für den Antrag findet.

### III. Gliederung des Vereins.

§ 9. Die Angelegenheiten des Vereins werden durch folgende **Versammlungen** verwaltet :

1. Durch die **allgemeinen Versammlungen** der Mitglieder (§§ 10 und 11));



Zusatz 12 (3). Sektionen sind eröffnet:

- A. für A n w e r b u n g und statistische Ermittlung,
- B. „ S c h u l e n , (Seminare und Ferienkurse),
- C. „ K i n d e r g ä r t e n und Ausbildung von Kindererzieherinnen und Kinderpflegerinnen,
- D. „ B ü c h e r e i und Lesehallen,
- E. „ ö f f e n t l i c h e V o r t r ä g e u. für Familienabende mit Vorträgen,
- F. „ F o r t b i l d u n g s k u r s e und Pflege des Volksliedes,
- G. „ g e s e l l i g e A b e n d e der Mitglieder und für öffentliche Veranstaltungen,
- H. „ g y m n a s t i s c h e S p i e l e , Kinderfeste.

§ 13. Die Angelegenheiten der Ortsgruppen und Sektionen werden von selbst gewählten Vorständen (**Zweigvorständen**) geleitet, die aus mindestens vier Herren und Damen, nämlich einem (oder einer) ersten und einem (oder einer) zweiten Vorsitzenden, einem Schriftführer (oder -führerin) und einem oder mehreren Gliedern (Kassaführern. Schulkuratoren) bestehen. Die beiden Vorsitzenden und 2 Glieder des Zweigvorstandes gehören dem Ausschuss an und sind verpflichtet, ihm Berichte und Kassenverschlägevorzulegen.

Zusatz 13 (1). Eine Stellvertretung der beiden Vorsitzenden durch die nicht zum Ausschuss gehörenden Vorstandsglieder ist zulässig.

Zusatz 13 (2). In der Regel ist bei der Wahl der Vorstandsglieder der Grundsatz zu wahren, dass ein Teil der Gewählten den weiblichen, ein Teil den männlichen Mitgliedern angehören muss.

Werden mehr als drei Kandidaten vorgeschlagen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge der Abstimmung. Haben drei von den vorgeschlagenen Kandidaten die Mehrheit der Stimmen erhalten, so gelten sie als gewählt. Aus den in der Reihenfolge danach kommenden Kandidaten werden in derselben Weise die drei Ersatzmänner gewählt. Ueber etwaige weitere noch vorgeschlagene Kandidaten wird nicht abgestimmt. Jedes Glied der Versammlung kann nur einen Kandidaten vorschlagen.

Von den Rechnungsprüfern des Vorjahres dürfen nicht mehr als zwei wiedergewählt werden.

§ 12. Die Mitglieder des Vereins können mit Genehmigung des Ausschusses ausserhalb Revals ohne besondere Beitragszahlung zu **Ortsgruppen** und in Reval zu **Sektionen** zusammentreten, die als Zweige des Vereins der Leitung des Ausschusses und des Vorstandes unterstellt sind. Die Sektionen und Ortsgruppen nehmen die Interessen des Vereins auf ihren besonderen Gebieten wahr und fassen im Rahmen dieser Satzungen und ihrer vom Ausschuss zu bestätigenden Geschäftsordnungen auf Versammlungen ihrer Mitglieder (Vollversammlungen) Beschlüsse, vollziehen Wahlen und verfügen über die ihnen zugewangenen Spenden und zugewiesenen Kredite.

Zusatz 12 (1). Die regelmässigen Kredite der einzelnen Orts-Gruppen betragen  $\frac{9}{10}$  der Mitgliedsbeiträge, die von Gliedern der Gruppe gezahlt werden. In besonders dringenden Fällen können vom Ausschuss Ergänzungskredite bewilligt werden.

Zusatz 12 (2). Ortsgruppen sind vom Verein eröffnet worden in Weissenstein, Weisenberg, Hapsal, Leal und Ampel.

- Zusatz 14 (1). Der Vorstand des Frauenverbandes hat die Mitwirkung der weiblichen Vereinsmitglieder an den Arbeiten des Vereins und seiner Sektionen zu fördern und die Pflege unbemittelter deutscher Familien in die Wege zu leiten.
- Zusatz 14 (2). Der Vorstand des Frauenverbandes ist berechtigt die weiblichen Mitglieder des Ausschusses (§ 15) zu einem beratenden Frauenausschuss zusammen zu berufen.
- Zusatz 14 (3). Der Vorstand des Frauenverbandes verwaltet die ihm zur Verfügung gestellten Kredite, die, mit freiwillig gespendeten Summen, die Einkünfte des Frauenverbandes bilden.
- Zusatz 14 (4) Der Vorstand des Frauenverbandes ist berechtigt mit Genehmigung des Vorstandes zum Besten der Kasse des Frauenverbandes Abende, Gartenfeste u. dergl. mit Eintrittszahlungen zu veranstalten.
- Zusatz 14 (5). Die Wahl der Glieder des Frauenvorstandes geschieht in der Weise, dass zuerst die Präsidentin, Vize-Präsidentin, die 1. und 2. Schriftführerin einzeln, nach absoluter Mehrheit — wo nötig mit Hilfe von Stichwahlen — gewählt werden.

Alsdann werden die vier übrigen Glieder des Vorstandes in einem Wahlgange gewählt, wobei auf jeden Wahlzettel zwei Namen zu schreiben sind.

Diejenigen Kandidatinnen, die am meisten Stimmen haben, gelten als gewählt.

§ 15. Der **allgemeine Ausschuss** besteht aus Gliedern des Vorstandes (§ 19), und je 4 Gliedern der Zweigvorstände (§ 13), sowie aus den von den Mitgliedern in folgender Weise auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Vertretern.

Von den nicht zum Vorstande, Frauenausschuss oder zu den Zweigvorständen gehörigen Ausschuss-

Zusatz 13 (3). Die Berichte der Ortsgruppen sind zweimal jährlich im April und August, die der Sektionen mindestens 2 mal jährlich zu erstatten. Alle Voranschläge für das kommende Schuljahr sind im April vorzustellen, die Abrechnungen über Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres im August.

Zusatz 13 (4). Mindestens ein Drittel der Glieder der Zweigvorstände muss jährlich im August oder Anfang September neugewählt werden. Welche Glieder ausscheiden, wird entweder nach freier Vereinbarung oder durch das Los bestimmt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Zusatz 13 (5). Den Zweigvorständen sind gleichgestellt die vom Ausschuss ins Leben gerufenen ständigen Kommissionen, die aus 6 Gliedern bestehen, von denen 2 — die beiden Vorsitzenden — dem Ausschuss als Glieder angehören.

Zusatz 13 (6). Es bestehen ständige Kommissionen für:

- a) Geschäftsstelle und Arbeitsnachweis,
- b) Statistik und Presse,
- c) Stipendien,

Zusatz 13 (7). Die Glieder der ständigen Kommissionen werden vom Vorstände vorgeschlagen und vom Ausschuss gewählt.

§ 14. Die weiblichen Mitglieder des Vereins bilden zur Förderung der Zwecke des Vereins einen **Frauenverband**. Die Mitglieder des Frauenverbandes, die einer Sektion des Vereins beigetreten sind, wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren einen aus 8 Gliedern bestehenden Vorstand, der aus einer Präsidentin, einer Vizepräsidentin, zwei Schriftführerinnen und vier Gliedern besteht.

schusses Mitglieder des Vereins und der im Kartellverhältnis stehenden deutschen Vereine als Gäste hinzuzuziehen.

§ 17. Der Ausschuss hat den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Kassaführer, den Schriftführer des Vereins und die übrigen acht Glieder des Vorstandes zu wählen, ständige Kommissionen einzusetzen, die Geschäftsordnung festzustellen, den Ausgabenvoranschlag zur Vorlage an die allgemeine Versammlung zu genehmigen, über Ankauf, Verkauf, Verpfändung von unbeweglichem Vermögen zu beschliessen, den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfer zu bestätigen, Beschwerden über den Vorstand und andere Organe des Vereins zu entscheiden das Ausschlussverfahren § 81 zu vollziehen und die Anträge der allgemeinen Versammlungen des Vorstandes und der Zweigvorstände zu erledigen. Der Ausschuss hat das Recht, Ehrenmitglieder zu ernennen, den Ausgabenvoranschlag im Laufe des Jahres abzuändern, über das Kapital des Vereins zu verfügen, die Satzungen abzuändern und Ortsgruppen, Sektionen und den Verein aufzulösen (§ 24).

Zusatz 17 (1). Auf den Sitzungen des Ausschusses hat der Präses des Vereins oder sein Stellvertreter den Vorsitz, ausser bei der Neubesetzung dieser Aemter oder bei Beschwerden über den Vorstand und dessen Glieder. In diesen Fällen werden die Sitzungen von einem besonders gewählten Ehrenvorsitzenden geleitet.

Zusatz 17 (2). Die Wahl der beiden Vorsitzenden, des Kassaführers und Schriftführers wird

gliedern treten vom November 1907 an jährlich nicht weniger als 20 zurück, wobei erforderlichen Falls das Los entscheidet. Die Zahl der Neuhinzuzuwählenden wird vom Ausschuss mit Rücksicht auf die Gesamtzahl der Mitglieder bestimmt. Sie darf jedoch nicht mehr als 25 betragen. Zur Vollziehung der Neuwahl kann jedes Mitglied innerhalb einer einmonatlichen Frist nach erfolgter Aufforderung des Vorstandes einen Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten werden vom Vorstande zu einer Liste vereinigt, alsdann gedruckt und jedem Mitglied als Stimmliste zugeschickt. Jedes Mitglied hat das Recht auf dieser Liste bis 10 Namen zu unterstreichen und neue Namen hinzuzufügen, jedoch so, dass im ganzen nicht mehr als 10 unterstrichene und hinzugefügte Namen auf der Stimmliste vorhanden sind. Nach Ablauf der für die Rücksendung der Stimmlisten angesetzten Frist wird die Abzählung in der Art vorgenommen, dass die auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen gezählt und die Namen der Kandidaten nach der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen geordnet werden. Die erforderliche Zahl von Vertretern wird dann aus denjenigen Kandidaten zusammengestellt, die (relativ) am meisten Stimmen erhalten haben.

Zusatz 15 (1). Eine Wiederwahl der Zurücktretenden ist zulässig.

§ 16. Ausser den im § 15 aufgezählten Personen gehören zum allgemeinen Ausschuss die Vorsitzenden der vom Ausschuss eingesetzten ständigen Kommissionen.

Zusatz 16 (1). Der Vorsitzende des Vereins und die Präsidentin des Frauenverbandes haben das Recht zu einzelnen Sitzungen des Aus-

stimmung nur dann stattfinden, wenn mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit festgestellt wird, dass ein neuer Umstand eingetreten oder ein formeller Fehler begangen worden ist.

Zusatz 17 (6). Im Protokoll jeder Sitzung ist zu vermerken, ob das Protokoll der vorgehenden Sitzung verlesen und genehmigt ist. Auch und die Zahl der nach Verlesung des Protokolls anwesenden Ausschussglieder und die Namen der erschienenen Vorstandsglieder einzutragen.

Zusatz 17 (7). Die Versammlung des Ausschusses im April oder Mai, die den Ausgabenanschlag und den Rechenschaftsbericht prüft, sowie jede Ausschussversammlung bei Vollziehung von Wahlen oder bei Entscheidung über besonders wichtige Fragen, ist als Hauptversammlung des Ausschusses einzuberufen.

Zusatz 17 (8). Bei allen wichtigen Fragen sind Stimmhaltungen der Anwesenden nur dann zulässig, wenn sie dem Vorsitzenden angemeldet werden.

Zusatz 17 (9). Jeder Beschluss ist vom Schriftführer im Protokoll zu verschreiben und in Abschriften dem Präses sowohl, als auch dem Kassaführer oder dem Geschäftsführer oder dem zuständigen Zweigvorstande zuzustellen.

Zusatz 17 (10). Das Protokoll wird vom Präses und vom Schriftführer festgestellt und unterzeichnet.

§ 18. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Sitzung 4 Tage vorher angezeigt ist, und wenn mindestens vier Vorstandsglieder, und 10 nicht zum Vorstande gehörige Glieder des Ausschusses erschienen sind.

Zusatz 18 (1). Der Vorsitzende, die Präsidentin des Frauenverbandes, der Kassaführer, der Schriftführer, die Vorsitzenden der Sek-

in der Weise vollzogen, dass der Vorstand zu jedem dieser Aemter zwei Herren als Kandidaten vorschlägt, über die mit Zetteln abgestimmt wird, wobei die Glieder des Ausschusses auch andere Namen aus der Zahl der männlichen Mitglieder in Vorschlag bringen und auf die Wahlzettel schreiben können. Erhält hierbei einer der Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit, so ist er gewählt. Hat keiner diese Mehrzahl gefunden, so wird über die beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen hatten, nochmals mit Zetteln abgestimmt.

Zusatz 17 (3) Die Wahl der acht übrigen Vorstandsglieder geschieht in der Weise, dass über die vom Vorstande oder von Gliedern des Ausschusses vorgeschlagenen Kandidaten mit 4-namigen Wahlzetteln abgestimmt wird. Von denjenigen Kandidaten, die mehr als 20 Stimmen erhalten haben, gelten diejenigen als gewählt, die am meisten Stimmen erhielten. Sind es weniger als 8, so wird über die fehlende Zahl nochmals abgestimmt, indem jetzt auf jeden Zettel soviel Namen geschrieben werden, als noch Kandidaten zu wählen sind, wobei wiederum die relative Mehrheit entscheidet.

Zusatz 17 (4). Zu allen im § 17 genannten Beratungsgegenständen, soweit es nicht schon Vorlagen des Vorstandes oder der Rechnungsprüfer sind, muss das Gutachten des Vorstandes vor der Abstimmung vorgelegt werden. In Betreff aller Fragen, die den Ortsgruppen, Sektionen und ständigen Kommissionen im einzelnen oder im Allgemeinen angehen, ist das Gutachten der zuständigen Gruppen u. s. w. einzuholen.

Zusatz 17 (5). Ueber Fragen, die vom Vorstande oder vom Ausschuss selbst bereits entschieden sind, kann eine erneute Ab-



auszustellen. Jedes Schriftstück, welches für den Verein verbindlich ist, muss, ausser vom Präses oder von seinem Stellvertreter, vom Schriftführer, Kassaführer oder Geschäftsführer gegengezeichnet sein.

Zusatz 19 (2). Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat ausser der Stellvertretung im besonderen die Ueberwachung der Kassenführung, der Vermögensverwaltung und der Verwaltung der Schulen.

Zusatz 19 (3). Der Kassaführer hat den bestätigten Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen zu verwirklichen, alle Eingänge, mit Ausnahme der einzelnen Mitgliedsbeiträge, zu empfangen, die Buchführung und die Einhebung der Mitgliedsbeiträge zu überwachen. Die einzelnen Mitgliedsbeiträge werden von Bevollmächtigten des Kassaführers empfangen (§ 6, 6) und dem Kassaführer nach § 6 (8) überwiesen.

Zusatz 19 (4). Dem Schriftführer liegt die Anzeige, Protokollführung und die Verantwortung für die Ausfertigung der Beschlüsse des Vorstandes, Ausschusses und der allgemeinen Versammlung ob.

Zusatz 19 (5). Dem Geschäftsführer liegt es ob, unter Anleitung des Vorsitzenden die Geschäftsstelle zu verwalten, die Bücher, Mitgliederlisten, Zettelkataloge und Verzeichnisse der Ausschussmitglieder zu führen, das Archiv in Ordnung zu halten und dem Vorstände die Namen der angemeldeten neuen Mitglieder vorzulegen.

Zusatz 19 (6). Den **Schulkuratoren** liegt die Fürsorge für die vom Verein unterhaltenen Schulen ob.

Zusatz 19 (7). Die Schulräte haben die vom Verein unterhaltenen oder unterstützten Schulen zu besichtigen und ihre erzieherische und wirtschaftliche Leitung zu überwachen. Ueber den Zustand der Schulen ist dem Vorstände mindestens zweimal jährlich zu

tionen und ständige Kommissionen sind verpflichtet, ihr Fortbleiben von einer Ausschusssitzung dem Vorstande mitzuteilen und rechtzeitig für eine Stellvertretung Sorge zu tragen. Dasselbe gilt für die beiden Vorsitzenden der Ortsgruppen bei Hauptversammlungen.

Zusatz 18 (2). Die Anzeige der Ausschusssitzungen geschieht, wenn der Ausschuss am Dienstag Abend zusammentreten soll, am Sonnabend und Dienstag in den deutschen Zeitungen Revals, sonst drei Tage vor dem angesetzten Termin und unmittelbar vorher.

§ 19. Der **Vorstand des Vereins** hat seinen Sitz in Reval. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Kassaführer, aus acht vom Ausschuss gewählten Gliedern, aus der Präsidentin, Vizepräsidentin und den beiden Schriftführerinnen und vier Gliedern des Frauenverbandes und aus den vom Vorstande auf 3 Jahre gewählten Kuratoren, Schulräten und Geschäftsführern des Vereins. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 5 seiner Glieder beschlussfähig.

Zusatz 19 (1). Der Vorsitzende hat die Einberufung der Versammlungen des Ausschusses und Vorstandes anzuordnen, die Tagesordnung festzusetzen, diese Versammlungen zu leiten, über Einhaltung der Satzungen und der Geschäftsordnung und über die Ausführung der Beschlüsse und Verwirklichung der Voranschläge zu wachen, die Geschäfte des Vereins in Gemeinschaft mit seinem Stellvertreter und der Präsidentin des Frauenverbandes zu führen, Vereinbarungen im Namen des Vereins abzuschliessen und Vollmachten

ein Glied des Vorstandes vertreten. Alle Schriftstücke, die für den Verein bindende Kraft haben sollen, sind vom Vorsitzenden und einem Gliede des Vorstandes zu unterzeichnen.

Zusatz 21 (1). Der Vorstand hat ferner:

1) Veröffentlichungen und Aeusserungen des Vereins abzufassen, Massnahmen zur Förderung der Aufgaben des Vereins vorzuschlagen, Anträge und Vorlagen auszuarbeiten und Veranstaltungen anzuregen;

2) geeignete Personen für die Besetzung der Aemter des Vereins in Vorschlag zu bringen;

3) die Ortsgruppen und die Mitglieder des Vereins über die wichtigsten Vereinsangelegenheiten auf dem Laufenden zu erhalten;

4) dem Gouverneur jährlich über den Personalbestand des Vorstandes und über den Wohnsitz des Vorsitzenden, sowie von Fall zu Fall über Eröffnung und Schliessung von Sektionen und Ortsgruppen Mitteilung zu machen;

5) die Geschäftsstelle des Vereins in ihrer Tätigkeit anzuleiten, Dujouren in der Geschäftsstelle einzurichten und die Stellenvermittlung des Vereins zu organisieren;

6) über die Einberufung der allgemeinen Versammlung und des Ausschusses zu beschliessen;

7) die den Mitgliedern zu versendenden Wahllisten anzufertigen, zu versenden und die Zählung der Stimmen anzuleiten;

8) Fühlung mit anderen deutschen Vereinen in Reval und den deutschen Vereinen in Livland und Kurland und den inneren Gouvernements des Reiches zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen zu behalten.

berichten. Zum Schluss des Jahres ist ein schriftlicher Bericht nebst Anträgen für das nächste Schuljahr einzureichen.

Zusatz 19 (s). In Betreff der Geschäftsordnung des Vorstandes gelten die für den Ausschuss festgesetzten Bestimmungen der Zusätze zu § 17.

§ 20. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassaführer, der Schriftführer und die übrigen acht Glieder des Vorstandes werden vom Ausschuss auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Zusatz 20 (1). Falls ein Glied des Vorstandes vor Ablauf der dreijährigen Frist sein Amt niederlegt, findet eine Neuwahl bis zum Ablauf der an 3 Jahren noch fehlenden Zeit statt.

§ 21. Dem Vorstande liegt ob:

- 1) Die Beschlüsse des Ausschusses und der allgemeinen Versammlung zur Ausführung zu bringen;
- 2) Die Einhaltung dieser Satzungen und der Geschäftsordnung zu überwachen;
- 3) Die Jahresvoranschläge, Rechenschaftsberichte und Anträge, die dem Ausschuss und der allgemeinen Versammlung vorzulegen sind, auszuarbeiten oder zu begutachten;
- 4) Die vom Verein unterhaltenen und unterstützten Schulen und Anstalten zu überwachen;
- 5) Das Vermögen des Vereins zu verwalten und über die jährlichen Einnahmen gemäss dem bestätigten Voranschlag zu verfügen.

Anmerkung. Vor Gerichten, Behörden und Privatpersonen wird der Vorstand und der ganze Verein durch den Vorsitzenden und

Zusatz 23 (1). Das Gutachten der Rechnungsprüfer ist dem Vorstände zum 10. August jedes Jahres einzureichen.

Zusatz 23. (2). Aüßer dem jährlichen Kassen- und Tätigkeitsbericht an die allgemeine Versammlung wird zweimal jährlich dem Ausschuss ein kurzer Bericht über den Kassenbestand und über die Angelegenheiten des Vereins vom Vorstände erstattet.

§ 24. Im Fall der Auflösung des Vereins fällt derjenige Teil des vom Verein angesammelten Vermögens, über den der Ausschuss nicht bereits Verfügung im voraus getroffen hatte, der Estländischen Literarischen Gesellschaft zu.

---

Anlagen:

- I. Beitragsstaffel.
- II. Geschäftsordnung der Ortsgruppen.
- III. Leitsätze der Stipendien-Kommission.
- IV. Leitende Grundsätze bei der Eröffnung und Unterstützung von Schulen.



Zusatz 21 (2). Anträge an die allgemeine Versammlung sind dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nicht später als 4 Tage Anträge an den Ausschuss nicht später als 2 Tage vor dem angesetzten Versammlungstage einzureichen. Verspätet eingelaufene Anträge bedürfen einer  $\frac{2}{3}$  Majorität, um zur Verhandlung zugelassen und um zum Beschluss erhoben zu werden.

Zusatz 21 (3). Der Vorsitzende ist verpflichtet, alle an ihn gelangenden Anträge zur Kenntnis des Vorstandes zu bringen. Der Vorstand ist berechtigt, Anträge, die an den Ausschuss oder an die allgemeine Versammlung gerichtet sind, zurückzuweisen, doch ist er verpflichtet, solche Anträge vorzulegen, die von Zweigvorständen, Sektionen, Ortsgruppen oder von mehr als 50 Mitgliedern eingebracht werden.

Zusatz 21 (4). Die Einberufung des Ausschusses muss vom Vorstande verfügt werden, wenn eine Ortsgruppe, eine Sektion, der Vorstand des Frauenverbandes oder eine Gruppe von 50 Mitgliedern einen bezüglichen Antrag an den Vorstand richten; desgleichen muss der Ausschuss auf Verlangen der Rechnungsprüfer einberufen werden.

§ 22. Der Vorstand hat das Recht, in dringenden Fällen den Ausschuss zu vertreten und im Namen des Vereins Beschlüsse zu fassen, mit Ausnahme von Beschlüssen in Betreff der im § 17 ausdrücklich genannten Angelegenheiten.

§ 23. Zur Prüfung der Kassaführung und der Führung der Mitgliederlisten wählt die allgemeine Versammlung jährlich drei **Rechnungsprüfer**, die hierüber und über den Kassabericht des Vorstandes ein Gutachten der allgemeinen Versammlung vorzulegen haben.

# Anlage I

zu § 6 (1).

## Unverbindliche Anleitung für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

des deutschen Vereins in Estland.

Vom Vereinsausschuss gutgeheissen im August 1906

Einkommenklassen.		Minimalbeiträge.	
Staffel.	Jahreseinkommen Rbl.	Einzelbeiträge. Rbl.	Familienbeiträge. Rbl.
I	— — 400	1	— — 1
II	400 — 800	2	1 — 2
III	800 — 1200	3	2 — 3
IV	1200 — 2000	5	3 — 5
V	2000 — 3000	10	5 — 10
VI	3000 — 4000	15	10 — 20
VII	4000 — 5000	25	20 — 30
VIII	5000 — 6000	35	30 — 40
IX	6000 — 7000	50	40 — 75
X	7000 — 10000	75	75 — 100
XI	10000 — 15000	100	100 — 200
XII	15000 u mehr.	200	200 — 300

Die Familienbeiträge beziehen sich nur auf Ehegatten und deren erwachsene Nachkommen, die sich ihren Lebensunterhalt nicht selbst erwerben. (Zusatz 6 (2)).

## Anlage II

zu § 12.

### **Geschäftsordnung der Ortsgruppen des deutschen Vereins in Estland.**

§ 1. Die Ortsgruppen bestehen aus den in bestimmten Kirchspielen und Städten Estlands ansässigen, zur Gruppe angemeldeten Gliedern des deutschen Vereins in Estland, die ihr Stimmrecht auf der allgemeinen Versammlung dieses Vereins beibehalten.

§ 2. Die Ortsgruppen haben die Aufgabe, die im § 1 der allgemeinen Satzungen namhaft gemachten Zwecke des Vereins an Ort und Stelle zu fördern.

§ 3. Das beschliessende Organ jeder Ortsgruppe ist die Vollversammlung der Mitglieder, die mindestens zweimal jährlich einzuberufen ist. (Vergl. § 12 der allg. Satzungen.)

§ 4. Die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe wählt aus ihren Mitgliedern beiderlei Geschlechts einen Zweigvorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden bzw. einer Präsidentin, einem oder einer Stellvertretenden, einem Schriftführer (oder — führerin) und drei Vorstandsgliedern (Kassaführer, Schulkuratoren). Die beiden Vorsitzenden und zwei Vorstandsglieder sind Glieder des allgemeinen Ausschusses. Der Vorstand hat das Recht der Zuwahl. (Vergl. § 13, 13 (1) und 13 (2) der allg. Satzungen.)

§ 5. Die Ortsgruppe ist berechtigt, Kommissionen und Schulkuratorien zu wählen und deren Tätigkeit durch Anleitung zu regeln.



§. 6. Der Vorstand verfügt über die Kasse der Ortsgruppe gemäss den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Die gesamte Kasse der Ortsgruppe bildet einen Teil des Vermögens des deutschen Vereins in Estland unter abgeteilter Verwaltung und steht unter Kontrolle des Hauptvereins, zu welchem Zwecke vom allg. Vorstände Revidenten bestellt werden können.

§ 7. In die Kasse der Ortsgruppe fliessen als Einnahmen: 1) die vom Hauptverein bewilligten Kredite (vergl. 12. 1), 2) der Erlös eigener Veranstaltungen und 3) spezielle für die Ortsgruppe und ihre Unternehmungen bestimmte Spenden, deren Eingang in den Berichten zu erwähnen ist.

§ 8. Der Vorstand vertritt die Ortsgruppe nach aussen und dem Hauptverein gegenüber, dem er jährlich zweimal Bericht erstattet und dem er das Jahresbudget der Ortsgruppe zur Bestätigung vorstellt. (Vergl. 13 (3) der allg. Satzungen.)

§ 9. Der Schriftführer führt ausser den Protokollen und Korrespondenzen der Ortsgruppe auch deren Mitgliederverzeichnis und die Liste der eingelaufenen Anmeldungen. Letztere werden dem Hauptverein zur Durchführung des Aufnahmeverfahrens übermittelt. (Vergl. § 5 (2) und 5 (3) d. allg. Satzungen).

§ 10. Der Kassaführer der Ortsgruppe ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge des Hauptvereins entgegenzunehmen, deren Betrag er monatlich an die Zentralkasse abführt. (Vergl. § 6 und 6 (1—12)).

§ 11. Für die Verpflichtungen der Ortsgruppe haftet der Hauptverein nur im Rahmen der bewilligten Kredite, doch können bei unvermeidlichen und nicht vorherzusehenden Kurzschiessen zu deren Deckung Zubewilligungen des Hauptvereins eintreten bis zur

Höhe der von den Mitgliedern der Ortsgruppe insgesamt aufgebrachtten Beiträge.

Darüber hinaus haften die Mitglieder der Ortsgruppe für alle ohne Wissen und Zustimmung des Hauptvereins eingegangenen Verpflichtungen.

§ 12. Der Ortsgruppe liegt es im Umkreise ihrer Tätigkeit ob :

1) die dort lebenden Deutschen zu registrieren und mit den Aufgaben des deutschen Vereins in Estland bekannt zu machen ;

2) das Bedürfnis nach deutschem Schulunterricht festzustellen und Massnahmen zur Befriedigung des Bildungsbedürfnisses in Vorschlag zu bringen ;

3) die vom Hauptverein begründeten Unternehmungen nach Kräften zu fördern.

§ 13. Für die Wahl des Vorstandes und Einberufung der Versammlung der Ortsgruppe gelten in sinngemässer Anwendung die Bestimmungen der allg. Satzungen ( § 13, (4), 17 (2), 17 (3), 17 (5), 17 (6), 17 (8), 17 (9), 17 (10), § 18, §19 (1—6, § 20 (1), § 21. 1, 2, 3 und § 22.)

14. Verantwortlich für die Einhaltung der Satzungen und der Geschäftsordnung ist der Präses der Ortsgruppe.

15. Dem Ausschuss des Hauptvereins steht das Recht zu, die Ortsgruppe aufzulösen.

## Anlage III

zu § 13. (6) c.

### **Leitsätze der Stipendienkommission.**

Vom Ausschuss des Vereins gutgehiessen am 30. Mai 1906.

1. Die Stipendienkommission bildet eine vorberatende Kommission, die nach sorgfältiger Prüfung des vorhandenen Materials die einzelnen Fälle mit einem Gutachten dem Vorstande des Vereins zur endgiltigen Entscheidung vorlegt.

2. Die Gesuche um Schulunterstützung haben schriftlich zu erfolgen, mit genauen Daten: Name, Nationalität, Konfession, Staatsangehörigkeit, Alter, Bildungsgang, beabsichtigter Eintritt in welche Klasse, welcher Schule, bei Hinzufügung des letzten Zeugnisses, wenn bereits Schulbesuch stattfindet oder ein Examen bestanden worden ist. Ferner sind im Gesuch anzugeben, die Namen der Eltern des Kindes (bezw. dessen Vormünder od. Versorger) und die Vermögens- und sonstigen Verhältnisse, die eine Unterstützung erwünscht erscheinen lassen.

3. Die Gesuche sind an den deutschen Verein zu richten und beim Präses der Kommission persönlich einzureichen.

4. Die Schulunterstützung soll unter dem Gesichtspunkte gewährt werden, dass sie auch ihren theils zur Kräftigung des Deutschtums beiträgt. Sie soll daher im Prinzip solchen Kindern zugute kommen,

die aus unbemittelten deutschen Familien stammen und zu der Hoffnung berechtigen, später nützliche Glieder der deutschen Gesellschaft zu werden. Fleiss und gute Führung sind Voraussetzung für die Bewilligung und Vorbedingung für die Fortdauer des Stipendiums.

5. Es kommen bei der Verteilung der angewiesenen Summen zunächst Zöglinge der Vereinsschulen, in und ausserhalb Revals und ferner sämtlicher Lehranstalten mit deutscher Unterrichtssprache in Estland in Betracht.

6. Die jedesmalige Höhe der Unterstützung ist von Fall zu Fall individuell zu bestimmen. Sie soll die Summe des Schulgeldes nur in Ausnahmefällen erreichen. Bei besonders dringenden Anlässen ist auch eine Hilfe bei Anschaffung der Lehrmittel und der Schulkleidung nicht ausgeschlossen.

---

## Anlage IV

zu § 19. (7).

### Leitende Grundsätze

des deutschen Vereins in Estland

### bei Begründung und Unterstützung von Schulen.

I. In sämtlichen neu zu gründenden Schulen des Deutschen Vereins ist die Unterrichtssprache, mit Ausnahme des Unterrichts in der russischen Sprache, der Geschichte Russlands, und der Geographie Russlands, die deutsche; für Mittelschulen ist jedoch eine Repetitionsklasse, die nach Abschluss des ganzen Lehrstoffes der Mittelschulen in deutscher Sprache das russische Abiturium, resp. Gouvernamentexamen, ermöglicht, zulässig.

II. Eine Unterstützung bereits bestehender Schulen von seiten des Vereins auch wenn diese Schulen den unter I angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, kann für die deutschen Klassen eintreten, sofern die ganze Schule gemäss bindender Verpflichtung des Schulleiters in längstens drei Jahren so umgewandelt wird, dass sie den unter I genannten Bedingungen entspricht.

III. In allen vom Verein unterhaltenen, oder unterstützten Schulen sollen sowohl bei der Aufnahme wie in materieller Beziehung Kinder von Mitgliedern bevorzugt werden. Kinder von Nichtmitgliedern

deutscher Nationalität' werden gegenüber Kinder von Nichtmitgliedern anderer Nationalitäten nur bei der Aufnahme vorgezogen, nicht aber bezüglich des Schulgeldes begünstigt. Die Aufnahme von Kindern nicht deutscher Nationalität ist eine beschränkte.

IV. Für jede vom Verein unterhaltene Schule wird ein Schulkuratorium gewählt, welches über die Anstellung von Lehrern, die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen und Vergünstigungen, die Zöglingen gewährt werden können, entscheidet.

V. Sämtliche vom Verein unterstützten Schulen sind der ständigen Kontrolle des Vereinsvorstandes und der von ihm berufenen Schulräte unterstellt. Das Programm dieser Schulen unterliegt der Bestätigung des Vorstandes.

VI. Für die vom unterstützten Schulen, welche sich ausserhalb Revals befinden, wählt der Vorstand der Ortsgruppe einen Herrn oder eine Dame als Ehrenkurator der Anstalt. Der Ehrenkurator verpflichtet sich, gegebenen Falles die Interessen der Schule den Regierungsbeamten gegenüber zu vertreten. Der Vorstand des Hauptvereins kontrolliert die Schule durch einen Schulrat.

VII. Die Vertretung der Interessen und die Beaufsichtigung der vom Verein unterstützten Schulen, welche sich in Reval befinden, liegt dem zuständigen vom Vorstande beauftragten Schulrate ob.

